

## 2.1. Gegenstand der Förderung

hier: Erweiterung und Vereinfachung der Fördermöglichkeit für inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte aufgrund der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen tiefgreifenden Veränderungen der Innenstädte

- (1) Alternativ können im Rahmen einer Neueröffnung die Mietausgaben für inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte in der Braunschweiger Innenstadt (innerhalb des Okerumflutgrabens) gefördert werden.
- (2) Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Mietausgaben (netto) maximal jedoch 1.250 € pro Monat über einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten (insgesamt max. 7.500 €).

Die Auszahlung erfolgt anteilig als Zuschuss zur Nettokaltmiete in einem Betrag nach Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids.

- (3) Abweichend zu Nr. 5 der Richtlinie (Verfahren) ist lediglich die Vorlage eines schriftlichen Antrages, einer Gewerbeanmeldung, eines Mietvertrages und eine Kurzdarstellung des Vorhabens erforderlich.  
Der vollständige Förderantrag inklusive aller Unterlagen ist bei der Braunschweig Zukunft GmbH spätestens 30 Tage nach der Geschäftseröffnung einzureichen.
- (4) Abweichend zu Nr. 6 der Richtlinie (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)
  1. ist es nicht erforderlich, dass das Unternehmen seinen Sitz für 36 Monate im Stadtgebiet hat.
  2. nach Ende des Förderzeitraums ist die Verwendung des Zuschusses der Braunschweig Zukunft GmbH innerhalb von 2 Monaten mittels Vorlage der Kontoauszüge, aus denen ersichtlich ist, dass die Mietzahlungen in der Vergangenheit geleistet wurden, nachzuweisen.
- (5) Erfolgt eine Förderung nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie ist eine weitere Förderung (sogenannte Doppelförderung) nach dieser Richtlinie nicht möglich.
- (6) Die in Nr. 2.1 beschriebene Fördermöglichkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.
- (7) Es handelt sich um freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Existenzgründungsfonds.